

# **Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde**

*Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr.32) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde auf der Sitzung am 27.07.2016 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:*

## **§ 1**

### **Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform**

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden des Landkreises Uckermark

- Flieth-Stegelitz für die bewohnten Gemeindeteile Flieth, Suckow und Voßberg
- Gerswalde
- Mittenwalde
- Temmen-Ringenwalde für die bewohnten Gemeindeteile Temmen, Neu Temmen und Poratz
- Boitzenburger Land für den Ortsteil Haßleben, und
- Stadt Templin für den Ortsteil Petznick.

(2) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserzweckverband Gerswalde".

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gerswalde.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl. Der Zweckverband arbeitet nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung.

(5) Er führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte das Landeswappen. Die Umschrift lautet "Abwasserzweckverband Gerswalde".

(6) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet:

- der bewohnten Gemeindeteile Flieth, Suckow und Voßberg der Gemeinde Flieth-Stegelitz
- der Gemeinde Gerswalde
- der Gemeinde Mittenwalde
- der bewohnten Gemeindeteile Temmen, Neu Temmen und Poratz der Gemeinde Temmen-Ringenwalde
- des Ortsteiles Haßleben der Gemeinde Boitzenburger Land und
- des Ortsteiles Petznick der Stadt Templin  
(Verbandsgebiet).

## **§ 2**

### **Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Schmutzwasserentsorgung und -behandlung durchzuführen. Zu diesem Zweck wird er die dazu notwendigen Anlagen (Abwasseranlagen) planen, errichten, betreiben und unterhalten.

(2) Der Verband kann Maßnahmen im Auftrage einzelner Mitglieder oder sonstiger Dritter durchführen, Anlagen herstellen, unterhalten und betreiben, die zwar nicht unmittelbar zur Erfüllung seiner

Aufgaben erforderlich sind, aber damit im Zusammenhang stehen und deshalb dem Verband förderlich sind.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen, einschließlich der mit diesen verbundenen Grundstücken, Rechten und Pflichten in den Verband einzubringen, ebenso eventuell Fördermittel, Zuschüsse und verbilligte Kredite, die sie zur Bewältigung der Abwasserentsorgung erhalten. Der Verband übernimmt die bis zu seiner Gründung entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten.

(4) Die Verbandsmitglieder haben den Verband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die Aufgaben des Verbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

### **§ 3 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

### **§ 4 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet zunächst eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung.

Dabei werden amtsfreie und amtsangehörige Mitgliedsgemeinden durch ihre Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht einen anderen Bediensteten benennen. Sie können einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitgliedes in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat.

Die amtsangehörigen Gemeinden entsenden eine weitere Vertretungsperson in die Verbandsversammlung. Diese Vertretungspersonen sowie ihre Stellvertreter werden von der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft sowie die Bediensteten des Amtes.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 500 Einwohner des jeweiligen Verbandsgebietes zwei Stimmen.

Maßgeblich für die Zahl der Einwohner sind die von den Einwohnermeldeämtern zum 30.06. des Vorjahres festgestellten Einwohnerzahlen.

Einwohner im Sinne dieser Satzung sind die im Verbandsgebiet hauptwohnsitzlich gemeldeten Personen.

Danach haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmzahl:

- Gemeinde Flieth-Stegelitz: 2
- Gemeinde Gerswalde: 8
- Gemeinde Mittenwalde: 2
- Gemeinde Temmen-Ringenwalde: 2
- Gemeinde Boitzenburger Land: 2
- Stadt Templin : 2.

Die Stimmzahl nach Satz 4 ist, soweit Änderungen der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder dies erforderlich machen, zum 01.01. eines jeden Jahres durch Änderung der Verbandssatzung anzupassen. Maßgeblich sind jedoch immer die Festlegungen der Satzung. Die Stimmen jedes Mitgliedes können durch seine Vertreter nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Auch ein Hauptverwaltungsbeamter kann zum Vorsitzenden oder Stellvertreter gewählt werden.

(4) Den Vertretern in der Verbandsversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

## **§ 5**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung unter Mitteilung von Zeit, Ort und der Tagesordnung schriftlich ein.

Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 11. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Für dringende Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Auf die Abkürzung muss in der Ladung hingewiesen werden. Die verkürzte Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 4. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher fest. In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis 8 Wochen vor der Sitzung von einem Mitglied des Zweckverbandes benannt werden.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern, kann die Öffentlichkeit insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten
- c) Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen
- d) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Dritter
- e) Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

Die Presse ist im öffentlichen Teil der Sitzung zugelassen. Ton- und Filmaufzeichnungen bedürfen der einstimmigen Einwilligung der Verbandsversammlung.

Der Beschluss zur namentlichen Abstimmung auf einer Sitzung bedarf der einfachen Stimmenmehrheit.

(3) Jeder Vertretungsperson ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(4) Der Aufsichtsbehörde und den Gästen kann in der Sitzung das Wort erteilt werden.

Anträge können alle Vertretungspersonen der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher stellen.

(5) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift entsprechend den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben.

Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Vertretern der Mitgliedsgemeinden spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

(6) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6**

### **Ehrenamtlicher Verbandsvorsteher/Stellvertreter (Verbandsleitung)**

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und einen stellvertretenden ehrenamtlichen Verbandsvorsteher jeweils für die Dauer von acht Jahren.

(2) Die ehrenamtliche Verbandsleitung erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung.

## **§ 7**

### **Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers**

(1) Der Verbandsvorsteher hat

1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten,
2. die Beschlüsse der Verbandsversammlung auszuführen und die ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen,
3. Maßnahmen der Aufsichtsbehörde umzusetzen, wenn im Einzelfall kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht,
4. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, die vom Verbandsvorsteher zu führen sind und die nur die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters benötigen, gehören die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Zu diesen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw.

abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des laufenden Verkehrs, einschl. Personalangelegenheiten,

b) Rechtsgeschäfte oder Verhandlungen, die bei Durchführung Bundes-, Landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind (z.B. Heranziehen der Pflichten zu Beiträgen und Gebühren, Stundung von Forderungen, Einlegen von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- Sozial- und Verwaltungsgerichten, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangearränge),

- c) Abgabe von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen von Bewilligungsverfahren,
- d) den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Einzelwert bis 10.000 €,
- e) Auftragsvergabe bzw. Eingehen von verpflichtenden Verträgen bis 30.000 €.

(3) Nachfolgende Geschäfte sind ebenfalls vom Vorstandsvorsteher zu führen und benötigen nur die Unterschrift des Vorstandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters: der Abschluss von Verträgen für Versicherungen, für Rechtsberatung, für anwaltliche Vertretung, für Stromlieferung, zur mobilen Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet, mit Fremdeinleitern, zur eigenen Klärschlamm Entsorgung.

## **§ 8 Bedienstete**

Neben den Beschäftigten im technischen Bereich kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beschäftigte im kaufmännischen Bereich hauptamtlich einstellen. Auf die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten wird der Tarifvertrag öffentlicher Dienst in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gültigen Fassung angewendet.

## **§ 9 Verwaltungs- und Kassengeschäfte**

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte können ganz oder teilweise auf die Verwaltung des Amtes Gerswalde übertragen werden. Darüber ist ein öffentlich rechtlicher Vertrag zwischen beiden Vertragsparteien abzuschließen.

## **§ 10 Deckung des Finanzbedarfes**

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen.

Maßstab der Umlage sind die Einwohnerzahlen. Die Umlage wird in dem Verhältnis von den einzelnen Verbandsmitgliedern getragen, wie dies dem Verhältnis ihrer Einwohner entspricht. Maßgebend sind die nach § 4 Abs.2 der Verbandssatzung ermittelten Einwohnerzahlen.

## **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes wird durch die Kommunalaufsichtsbehörde in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen ihres Landkreises vorgeschrieben ist.

Die Verbandsmitglieder haben in der für die öffentliche Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf die Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

(2) Sonstige Satzungen und öffentlichen Bekanntmachungen werden durch den Vorstandsvorsteher im „Amtsblatt Gerswalde – Für das Amt Gerswalde und die Gemeinden Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Milmersdorf, Mittenwalde und Temmen-Ringenwalde“, im „Amtsblatt für die Gemeinde

Boitzenburger Land" und im „Amtsblatt für die Stadt Templin“ bekanntgemacht.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie in den Diensträumen des Zweckverbandes (Dienstgebäude), 17268 Gerswalde, Dorfmitte 14 A, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Dauer der Ersatzbekanntmachung beträgt 14 Tage. Auf diese Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie des in groben Zügen beschriebenen Inhaltes durch Bekanntmachung gemäß Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher im „Amtsblatt Gerswalde – Für das Amt Gerswalde und die Gemeinden Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Milmersdorf, Mittenwalde und Temmen-Ringenwalde“, im „Amtsblatt für die Gemeinde Boitzenburger Land“ und im amtlichen Aushangkasten der Stadt Templin, Ortsteil Petznick – Gemeindehaus Petznick, Prenzlauer Chaussee – bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung muss 7 Tage vor dem Sitzungstag erfolgt sein.

(5) Abweichend erfolgt bei verkürzter Ladungsfrist die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsteher in der Tageszeitung „Uckermark Kurier, Regionalausgabe Templiner Zeitung“. Die Bekanntmachung muss bei der verkürzten Ladungsfrist 3 Tage vor dem Sitzungstag erfolgt sein.

## § 12

### Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten die Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 13

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerswalde, den 28.07.2016

9. Rutter

A. Rutter

-Verbandsvorsteher-